Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 42 (1926)

Heft: 8

Artikel: Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581805

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Einführung von Familiengräbern im Kanton St. Gallen.

(Korrespondenz.)

Durch das kantonale Begräbnisgesetz vom Jahre 1873 wurde verfügt, daß in neu erstellten Friedhöfen die Leichname der Reihe nach beerdigt werden müssen. Damit war auf neuen Friedhöfen die Errichtung von Familiengräbern ausgeschlossen, ja selbst bestehende Familiengräber auf alten Friedhöfen durften nicht mehr besetzt werden, sobald in der betreffenden Gemeinde ein neuer Friedhof in Betrieb genommen war. Aus der demokratischen Stimmung der 1870er Jahre heraus mag man die Beseitigung von „Ausnahmen", wie in bürgerlichen Kreisen die Familiengräber damals vielfach aufgefaßt wurden, einigermaßen verstehen. Ob damit nicht ein schöner Teil vorbildlicher Friedhofkunst und Friedhofpflege — wir haben die Erstellung von künstlerisch wertvollen Grabdenkmälern und die Bepflanzung des großen Grabhügels im Auge — verloren ging, ja für die Zukunft geradezu verunmöglicht wurde, kam damals gar nicht in Erwägung und wäre vermutlich weder gehört, noch gewürdigt worden. Mit den Bestrebungen für eine Neubelebung guter Friedhofkunst und vorbildliche gärtnerische Anlage der Grabhügel empfand man diese „gleichmachenden" Bestimmungen als Fessel. Die Polizeiverwaltung der Stadt St. Gallen, unterstützt von den Organen größerer st. gallischer Gemeinden, richtete vor etwa 3 Jahren an den Regierungsrat eine Eingabe, mit dem Begehren, den Gemeinden die Wiedereinführung von Familiengräbern zu ermöglichen. Die Eingabe war ergänzt durch das Ergebnis von Erhebungen, die bezüglich Familiengräbern in der Schweiz gemacht wurden. Von 32 mittleren und größeren Gemeinden kannten 20 die Gewährung von Familiengräbern. Die Vorteile solcher Grabstätten liegen in folgendem: Durch das abwechslungsreiche Bild, das die hübsche Einfügung von Familiengräbern weckt, gewinnt der Friedhof an künstlerischen und landschaftlich-gärtnerischen Schönheiten. Gründe der Pietät, ethische und finanzielle Rücksichten sprechen für Wiedereinführung von Familiengräbern. Der Erlös aus solchen Grabstellen kann man zur besseren Ausgestaltung und gärtnerischen Schmuck, für den würdigen Unterhalt von nicht mehr gepflegten Grabstätten usw. verwenden; dadurch gewinnt die Allgemeinheit und der gute Gesamteindruck des Friedhofes. Das Familiengrab knüpft die überlieferten Beziehungen zur Ortschaft fester und begründet gewissermaßen einen Familienmittelpunkt, der zur Seßhaftigkeit der Einwohner viel beitragen wird.

Als Einwand kann man einzig geltend machen, daß das Familiengrab die Ungleichheit von Arm und Reich auch nach dem Tode äußerlich sichtbar mache. Genau genommen könnte sich dies heute schon äußern in den mehr oder weniger wertvollen Grabsteinen, wobei wir wertvoll und geschmackvoll nicht in gleiche Linie setzen. So viel steht aber fest, daß die Familiengräber — gleichviel, ob sie besondere bevorzugte Plätze, wie z. B. im neuen Rosenbergfriedhof in Winterthur, oder solche inmitten von Einzel-Reihengräbern erhalten — sehr viel zur Verschönerung des Friedhofes beitragen.

Unterm 8. Oktober 1924 erhielt die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Begräbnisgesetz vom Jahre 1874 zu Art. 21 folgenden neuen, vom Regierungsrat genehmigten Zusatz: „Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Regierungsrat in neuen und alten Friedhöfen die Zulassung von Familiengräbern in den Lokalverordnungen bewilligen, sofern und solange daraus keine Schwierigkeiten, insbesondere keine Verletzungen von Art. 53 Absatz 2 der Bundesverfassung entstehen".

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN

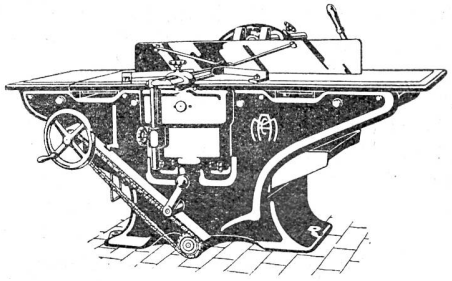

Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine 36b
Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

A. MÜLLER & Co., BRUGG

Dadurch ist den Gemeinden des Kantons St. Gallen die Möglichkeit geboten, Familiengräber einzuführen. Bis heute hat dies keine Gemeinde gemacht; es soll aber in der Stadt St. Gallen durch eine neue Friedhofverordnung bevorstehen. Die Stadt Rorschach beabsichtigte, auf ihrem neuen Zentralfriedhof die Errichtung von Familiengrabstätten einzuführen. Der Stadtrat kam aber nach reiflicher Überlegung dazu, entgegen seiner früheren Auffassung, dem Gemeinderat zu beantragen, es sei zur Zeit von der Einführung von Familiengräbern für den neuen Friedhof abzusehen. Er begründete dies unter anderem wie folgt: „Es ist sehr begreiflich, daß in größeren Städten, wie Zürich, Basel, Bern, mit ihrer mannigfachen sozialen Schichtung ein wirkliches Bedürfnis nach Familiengräbern besteht. Für unsere Verhältnisse jedoch, weil die verschiedenen Stände viel mehr miteinander in Berührung kommen als in Großstädten, wirkt die Absonderung eines Teiles der Verstorbenen an einem Platz, der für Familiengrabstätten bestimmt ist, viel eher stoßend. Denn die Gestaltung von Privatgräbern innert der Reihe der Beerdigungen könnte kaum in Frage kommen, weil bei einer spätern Wiederbelegung der betreffenden Reihe nach Verlauf der Grabesruhe Unterbrechungen der Reihenfolge entstehen müßten und auch die Unterschiede der Grabdenkmäler hart aneinanderstoßen würden. Unseres Erachtens kann praktisch nur die Anlage besonderer Plätze abseits der gewöhnlichen Grabreihen für Privatgräber in Frage kommen. Wir zweifeln nicht, daß sich ein in weitesten Kreisen unseres Volkes verankertes demokratisches Empfinden gegen die Familiengräber sträubt; demgegenüber hat das von einer kleinen Minderheit empfundene Bedürfnis nach einer solchen Einrichtung zurückzutreten. Wir halten zum mindesten den jetzigen Zeitpunkt nicht für geeignet, mit der besprochenen Neuerung sich zu befassen. Warten wir vorläufig die Erfahrungen der Stadt St. Gallen ab, wo nach einem Entwurf der Polizeiverwaltung für eine Bestattungsverordnung die Familiengräber eingeführt werden sollen."

Dem Antrag des Stadtrates, zur Zeit von der Einführung von Familiengräbern für den neuen Friedhof abzusehen, wurde zugestimmt.

Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern.

(Korrespondenz.)

Die ungünstigen Wohnungsverhältnisse, die während und nach der Kriegszeit auch in der Stadt Bern, insbesondere für die unselbständig Erwerbenden, immer fühlbarer wurden, gaben auch hier den Anstoß zur Gründung einer Eisenbahner-Baugenossenschaft. Die von dieser

Genossenschaft im Jahre 1919 begonnene Ueberbauung der Weißensteinsiedlung hat im Herbst 1925 durch die Fertigstellung des letzten Bauloses, der Ueberbauung der eigentlichen Weißensteinbesitzung ihren natürlichen Abschluß gefunden. Wie aus dem Bericht für das Jahr 1925 der Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern hervorgeht, beträgt die Zahl der vermieteten Wohnungen 272, wovon 56 in Mehrfamilienhäusern, 4 in Zweifamilienhäusern und 212 in Einfamilienhäusern. Dazu befinden sich im sogenannten Geschäftshaus ein Mercerie-warengeschäft, ein Metzgereigeschäft, die Ablage einer Konditorei und ein Verkaufslokal der Konsumgenossenschaft Bern.

Die Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern zählte auf Ende Dezember 1925 530 Mitglieder, wovon 272 Mieter und 258 Nichtmieter. Das bis Ende 1925 einbezahlte Anteilkapital beträgt Fr. 606,755.60, wovon Franken 505,936.20 auf die Mieter und Fr. 100,819.40 auf die Nichtmieter entfallen. Die hypothekarische Belastung der Siedlung betrug am 31. Dezember 1925 Fr. 6,247,616.55, wovon Fr. 4,735,616.55 zu Gunsten der Hilfs- und Pensionskasse der S. B. B., Fr. 600,000.— zu Gunsten des Bundes, Fr. 490,000.— je zur Hälfte zu Gunsten von Staat und Gemeinde Bern und der Rest zu Gunsten einiger weiterer Hypothekargläubiger. Dazu kommen noch verschiedene Darlehen der S. B. B., des Bundes, der Schweiz. Volksbank und der Gemeinde Bern im Gesamtbetrage von Fr. 297,700.30. Der Buchwert sämtlicher Liegenschaften der Genossenschaft betrug auf Ende des vergangenen Geschäftsjahres Fr. 7,223,863.65. Für laufende Reparaturen sind im Berichtsjahre Fr. 7,764.70 verausgabt worden, was in Anbetracht der Größe und des Anlagewertes der Liegenschaften nicht überwältigend ist. Andererseits ist die Siedlung noch verhältnismäßig neu und erfordert naturgemäß gegenwärtig weniger Aufwendungen, als dies in einigen Jahren der Fall sein wird. Der für die Reparaturen angelegte Fonds hat die Höhe von Fr. 23,715.30 erreicht und soll durch größere Rückstellungen gespiesen werden, sobald die Verhältnisse es gestatten werden.

Die Betriebsrechnung schließt bei Fr. 376,340.— Einnahmen und Fr. 364,081.45 Ausgaben mit einem Betriebsüberschuß von Fr. 12,258.55 ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist ein Passivsaldo von Franken 25,717.60 gegen Fr. 49,931.60 auf 1. Januar 1925 auf. Zur Tilgung dieses Defizites sind bereits im vergangenen Jahre von den Mietern besondere Mietzinszuschüsse in der Höhe von Fr. 2.— bis Fr. 5.— monatlich je nach dem Typ der gemieteten Wohnung erhoben worden. Die Tilgung des Defizites dürfte innert 2 Jahren möglich sein.

Die Entwicklung der Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern dürfte ein neuer Beweis dafür sein, daß der genossenschaftliche Wohnungsbau für die unselbständig Erwerbenden nicht zu unterschätzende Vorteile bieten kann, besonders wenn auch die Behörden einem derartigen Unternehmen das nötige Entgegenkommen und Verständnis bezeugen.

Das Gegenstromprinzip beim Mischen von Beton.

Die Trommel- und Trogmischer für Mörtel und Beton unterscheiden sich in der Hauptsache dadurch, daß bei den ersteren das Prinzip des Freifalles, bei den letzteren die zwangläufige Mischung durch Mischelemente angewandt wird. Der Firma Gustav Eirich G. m. b. H., Hardheim, Nordbaden, verdankt die Zementwaren-, Kunststein- und Beton-Industrie einen zwangläufig arbeitenden Mischer, dessen Mischwerkzeuge außer kreisförmigen Bewegungen auch solche in Epicykloidenbahnen ausführen. Dadurch muß das zu mischende Material in denkbar kürzester Zeit und in innigster Weise durchgearbeitet werden. Die neueste Konstruktion der genannten Firma, die wir in Bild 1 zeigen, bringt 2 weitere wesentliche Vervollkommnungen bei Trogmischern. Einmal wird der bisher feststehende Tellertrog ebenfalls und zwar in entgegengesetzter Richtung des Laufes der Mischwerkzeuge bewegt, und zum anderen ist der Trog abnehmbar und kann durch einen anderen ersetzt werden. In ersterem Falle hat das angewandte Gegenstromprinzip eine wesentlich größere Leistung zur Folge. Der abnehmbare Teller bietet den Vorteil, daß verschiedene Mischungen ohne großen Zeitverlust durch Maschinen-

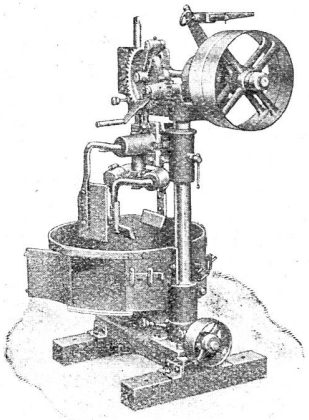

Bild 1. Stationärer Gegenstrommischer für Beton mit auswechselbarem Mischtrog, System Eirich.

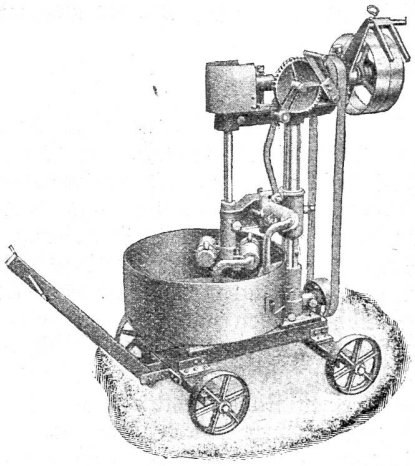

Bild 2. Fahrbarer Gegenstrommischer für Beton mit heb- und senkbaren Mischwerkzeugen, System Eirich.

reinigen dauernd hintereinander hergestellt werden können. Dies ist besonders für die Kunststeinfabrikation wesentlich, die oft nicht nur verschiedenfarbige Mischungen, sondern auch Mischungen verschiedener Kornzusammensetzungen gleichzeitig benötigt.

Die Frage der Trogtellerbewegung hat der Konstrukteur einfach gelöst, indem der Teller, der den Trog trägt, mittels Zahnradantrieb und Riemen in Drehung entgegengesetzt zur Mischwerkzeugbewegung versetzt wird. Zur Entfernung des Mischtroges vom Teller war es nötig, die Mischwerkzeuge um die Troghöhe jeweilig heben zu können. Auch diese Anordnung hat eine gute Lösung gefunden. Es genügt eine einfache Hebelbewegung für das Heben und Senken der Mischelemente. Wesentlich ist bei den neuen Gegenstrommischern auch, daß die Mischwerkzeuge, wie bei den bisherigen Eirich-Konstruk-